

Vereinsatzung

§ 1. Zweck. ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Konkret soll die Durchführung und Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere des Schutzes von streunenden und wildlebenden Hunden in Spanien unterstützt werden. ³Der Satzungszweck wird insbesondere durch die

- Förderung, Bekanntmachung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, insbesondere durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort durch Erwecken von Verständnis für das Wesen der Tiere und deren Wohlergehen,
- Unterstützung von privaten, politischen und staatlichen Organisationen vor Ort, die sich vorbezeichnetem Zweck verschrieben haben, sowie Aufklärung der einheimischen Bevölkerung, verwirklicht. ⁴Hierzu werden durch Beschaffung und Bereitstellung finanzieller, materieller sowie ideeller Mittel insbesondere
- die Möglichkeiten zur Verbesserung und Hilfe aufgezeigt,
- der Tiermissbrauch, Tierquälerei und Tiermisshandlung aufgedeckt oder zu verhindern versucht,
- das Töten von streunenden Tieren durch Staat und Bevölkerung verhindert,
- die Rettung, Aufnahme, tierärztliche Versorgung, Fütterung und Kastration von Tieren sichergestellt,
- die Gewinnung, Förderung und Unterstützung von Pflegestellen, Patenschaften, Spendern und tierschutzinteressierten Personen sowie die Unterstützung, Förderung und Ergänzung der lokalen Tierschutzvereine realisiert und dadurch eine allgemeine Verbesserung der Lebensumstände erreicht. ⁵Der Verein dient zudem als Anlaufstelle für tierschutzinteressierte Personen, Tierheime oder tierheimähnliche Einrichtungen, an die herrenlose Tiere auch vermittelt werden können. ⁶Der Verein wird zur Erfüllung seines Zweckes ferner mit lokalen Tierschutzvereinen zusammenarbeiten.

§ 2. Name, Sitz. ¹Der Verein führt den Namen „*Perros de Catalunya – Hunde suchen ein Zuhause*“ und soll in das Vereinsregister in 25421 Pinneberg eingetragen werden. ²Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „*Perros de Catalunya – Hunde suchen ein Zuhause eingetragener Verein*“. ³Der Sitz des Vereins ist in 25436 Heidgraben.

§ 3. Organe des Vereins. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4. Vorstand. (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. (2) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmmehrheit gewählt. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ernennt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Ersatz. (3) ¹Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Kalenderjahre. ²Das Rumpffjahr der Gründung bleibt außer Betracht. ³Bis zur Wahl eines etwaig neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand in seinem Amt.

§ 5. Zuständigkeit des Vorstandes. (1) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, delegiert die Umsetzung beschlossener Aufgaben, bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und ist für die Aufnahme sowie Ausschluss von Vereinsmitgliedern zuständig.

(2) ¹ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. (3) ¹ Der Vorstand beschließt u. a. über die Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Unterstützungen im Sinne von § 1 der Satzung. Für den Zweck einzelfallbezogener Spenden Dritter ist kassentechnisch die Zuordnung und / oder Verwendung gemäß der Bestimmung des Spenders sicherzustellen, z. B. durch Unterkonten. ² Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Register bzw. vom Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich. ³ Über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet der Vorstand. (4) Über seine Tätigkeit legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht vor. (5) Der Schriftführer protokolliert die Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder. (6) ¹ Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei nur jeweils zwei von ihnen gemeinsam Willenserklärungen über den Verein abgeben können bzw. Kontovollmacht innehaben und über das Vermögen des Vereins nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung abstimmen können. ² Soweit es die laufenden Geschäfte betrifft, kann der Kassenwart, unabhängig von einer Vorstandsentscheidung, allein über das Vereinsvermögen verfügen, soweit nicht ein Betrag von € 500.- pro Einzelfall überschritten wird (7) Die Beisitzer sind von den Vorsitzenden mit Aufgaben zu betreiben.

§ 6. Vorstandssitzungen. (1) ¹ Vorstandssitzungen sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuberufen. ² Die Einberufung unterliegt keiner Form. (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei davon anwesend sind. (3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (4) ¹ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des zweiten.

§ 7. Mitgliederversammlung. (1) ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. ² Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. ³ Der Vorstand setzt Ort und Zeit möglichst im ersten Halbjahr fest. ⁴ Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per e-mail oder postalisch mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. (2) ¹ Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder berechtigt. ² Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen. ³ Anträge, die außerhalb der Tagesordnung liegen, sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung mitzuteilen. ⁴ Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber abstimmen zu lassen, ob über die nicht in der Tagesordnung enthaltenen Anträge in der laufenden Sitzung beschlossen werden soll. (3) ¹ Stimmberechtigt und für Vereinsämter wählbar sind alle Mitglieder. ² Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig. (4) ¹ Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der Schriftform. ² Sie müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung vorliegen. (5) ¹ Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ² Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. ³ Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁴ Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ⁵ Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁶ Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (6) ¹ Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. ² Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert. (7) ¹ Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von dem ersten Vorstand

und Schriftführer zu unterzeichnen. 2Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 8. Mitgliedschaft. (1) 1Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaftendes öffentlichen Rechts werden. 2Personen unter 18 Jahren benötigendie Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. (2) 1Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Stimmmehrheit. 2Stimmberechtigt ist jede natürliche Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat. 3Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. (3) Jedem Mitglied wird auf Wunsch die Satzung des Vereins ausgehändigt. (4) 1Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereins. 2Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. 3Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. 4Die Austrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand zurückgenommen werden, sofern dieser der Rücknahme zustimmt. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder trotz Abmahnung gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Anordnungen des Vorstandes verstößt, mit der Beitragszahlung trotz Abmahnung um mehr als drei Monate im Rückstand ist oder überhaupt keine regelmäßige Beitragszahlung erkennbar ist oder in anderer Weise den Verein und deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. 6Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. 7Das Mitglied ist über seinen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten. 8Der Ausschluss erfolgt nach Zustellung des Beschlusses mit sofortiger Wirkung. (5) Zum Ehrenmitglied kann der Verein natürliche Personen ernennen, die sich im Verein besondere hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 9. Beitrag. (1) 1Jedes Mitglied ist ab Beginn der Vereinszugehörigkeit verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. 2Der Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus jeweils bis 31. Januar eines Jahres auszugleichen. 3Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet und ist zum letzten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats auszugleichen. 4Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. 5Der Vorstand kann in Not- und Härtefällen Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedbeitrages gewähren. 6Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. 7Weitere Staffelungen bleiben einem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten. (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 10. Vermögensverwendung. (1) Das Vermögen des Vereins darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (2) 1Der Vorstand, die weiteren Mitglieder und Amtsträger des Vereines erhalten für ihre Vereinstätigkeit keinen Lohn oder andere Zuwendungen. 2Nachgewiesene Auslagen sind vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Vorstandes nach schriftlichem Antrag erstattungsfähig. (3) 1Soweit der Vorstand zur Zweckerreichung des Vereines Dritte als Hilfspersonal heranzieht, können diese entlohnt werden. 2Über die Notwendigkeit der Einstellung und die Höhe der Entlohnung entscheidet der Vorstand.

§ 11. Kassenprüfung. (1) 1Zur Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit wird ein Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder beauftragt. 2Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. (2) 1Die Kassenprüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über Vermögensverhältnisse vorgelegt werdenkann. 2Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit. 3Über die erfolgte Kassenprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. 4Sie wird von dem Kassenprüfer sowie dem

Kassenwart unterzeichnet und ist Bestandteil des Prüfungsberichtes. 5Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und gibt Empfehlungen für die Entlastung des Vorstandes ab.

§ 12. Auflösung des Vereins. (1) 1Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit aufgelöst werden. 2Die gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an :

Asociacion ANIMALES SIN SUERTE ,
C/ BEQUEM 31
CP 18100 ARMILLA – GRANADA

§ 13. Sonstiges. 1Die Satzung wurde am 15.10.2009 erstellt. 2Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. 3Der auf der Gründerversammlung gewählte Vereinsvorstand wird im Rahmen eines Vorvereins mit der vorläufigen Führung aller Vereinsgeschäfte beauftragt. 4Kommt die Wahl des Kassenwarts oder des Schriftführers nicht zustande, werden diese Aufgaben durch den Vorsitzenden kommissarisch übernommen. 5Die Wahl für das betroffene Amt ist dann auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 14. Gründungsmitglieder. Die sieben Gründungsmitglieder des Vereins sind **Isabel Pahlke**, Nydamer Weg 15, 22145 Hamburg, **Cornelia Siemsen**, Ahrenloher Str. 217, 25436 Tornesch, **Constanze Schöttler**, Im Sohl 12, 34516 Vöhl, **Per Olaf Siemsen**, Ahrenloher Str. 217, 25436 Tornesch, **Jenta Sesselmann**, Solinger Straße 27, 34497 Korbach, **Elvira Hüsich**, Dürerstraße 16, 35396 Gießen und **Stefanie Smeets**, Bergstr. 30, 52146 Würselen.

§ 15. Salvatorische Klausel. 1Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Gründung des Vereins unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. 2An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Gründungsmitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. 3Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

1. Isabel Pahlke

2. Sabine Abendschein

3. Corinna Grote

Heidgraben, den 06.11.16